



II-5637 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7171/1-Pr 1/92

24551AB

1992 -04- 23

zu 25251J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2525/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer,  
Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, be-  
treffend die Überprüfung eines eingestellten Strafver-  
fahrens gegen den früheren Bürgermeister der Gemeinde Bad  
Schönau, Kurt Gneist, gerichtet und folgende Fragen ge-  
stellt:

- "1) Werden Sie eine umfassende Überprüfung der Anzeige der Gemeinde Bad Schönau gegen ihren früheren Bürgermeister Kurt Gneist in die Wege leiten? Wenn nein, weshalb halten Sie eine nochmalige Überprüfung trotz des detaillierten Berichtes der Aufsichtsbehörde, der das Fehlverhalten des früheren Bürgermeisters klar aufzeigt, nicht für notwendig?
- 29 Wann ist mit einem Ergebnis der Überprüfung zu rechnen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

In der Strafsache gegen Kurt Gneist und andere wegen §§ 146, 147 Abs.3, 302 Abs.1 StGB hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt nach Durchführung gerichtlicher

- 2 -

Vorerhebungen am 6.12.1991 die Erklärung nach § 90 Abs.1 StPO abgegeben. Eine von der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz auf Grund eines Schreibens des derzeitigen Bürgermeisters der Gemeinde Bad Schönau durchgeführte Überprüfung ergab, daß die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft im Ergebnis der Sach- und Rechtslage entsprochen hat.

Abgesehen davon käme jedoch derzeit weder eine Wiederaufnahme nach § 352 Abs.1 StPO noch nach § 363 Z. 1 StPO in Betracht, weil der vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelte Bericht der Aufsichtsbehörde Gegenstand des Strafverfahrens war und die Verdächtigen gerichtlich einvernommen wurden.

21. April 1992

Franziska Gruber